

## Statuten

---

### Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz	Art. 1
II.	Zweck und Aufgaben	Art. 2
III.	Mitgliedschaft	Art. 3 - 4
IV.	Organisation	Art. 5
V.	Generalversammlung	Art. 6 - 9
VI.	Herbstversammlung	Art. 10 - 13
VII.	Vorstand	Art. 14 - 19
VII.	Pflichten	Art. 20
VIII.	Ringbezug	Art. 21 - 22
IX.	Beendigung der Mitgliedschaft	Art. 23 - 27
XI.	Schlussbestimmungen	Art. 28 - 33

## **I. Name und Sitz**

*Art. 1* Unter dem Namen "Schweizerischer Wellensittich-Züchter-Verband" (SWV) (engl. Bezeichnung: Swiss Budgerigar Society) vormals "SLEW, Schweiz. Liebhabervereinigung Englischer Wellensittiche", ist ein politisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*Art. 1.1* Sitz des Verbandes ist die Wohngemeinde des Präsidenten

## **II. Zweck und Aufgaben**

*Art. 2.1* Die Förderung der artgerechten Vogelhaltung, der Vogelzucht und des Artenschutzes.

*Art. 2.2* Die Förderung, durch gezielte Zuchten die Artenvielfalt der Vogelwelt zu erhalten. Die Standardvorschriften dienen dazu, die Qualitätszucht zu fördern und die festgehaltenen Zuchtideale nach Schönheit, Gesundheit und Widerstandskraft anzustreben.

*Art. 2.3* Die Unterstützung zielgerichteter Jugendausbildung.

*Art. 2.4* Die Bekämpfung unlauterer Machenschaften in den Belangen der Vogelhaltung und Vogelzucht.

*Art. 2.5* Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach innen und nach aussen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden in allen vorherigen Punkten.

*Art. 2.6* SWV kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen, die den gleichen Zweck verfolgen.

*Art. 2.7* Er beteiligt sich im Rahmen der Finanzkompetenzen an Aktionen, die den Verbandsaufgaben entsprechen.

## **III. Mitgliedschaft**

*Art. 3 a)* Der Verband besteht aus Einzelmitgliedern. Diese gliedern sich in Ehren-, Aktiv-, Frei-, Jugend-, Passivmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann, auf Antrag des Vorstandes, von der Jahresversammlung ernannt werden, wer sich um die Wellensittich-Zucht oder um den SWV besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Zum Freimitglied ernannt werden Mitglieder nach 25 Mitgliedschaftsjahren im Verband. Jugendmitglied ist ein Mitglied vom 7. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Passivmitglied wird, wer den jährlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

*b)* Den Mitgliedern ist es freigestellt, sich regional in Orts- oder Regionalgruppen zusammen zu schliessen. Diese können aus SWV-Sektionen, Interessen-Gemeinschaften (ohne eigene Statuten) oder als Gruppen von Wellensittichzüchtern aus allgemeinen Vogelzuchtvereinen bestehen. Die Zustimmung zur Gründung einer SWV-Sektion obliegt der Jahresversammlung. Grundlage der SWV-Sektionsstatuten sind die Statuten des SWV. Sie sind vor dem Inkrafttreten dem Vorstand des SWV zur Genehmigung vorzulegen.

*Art. 4* Die Neumitglieder werden an den Verbandsversammlungen aufgenommen. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse vom SWV.

## **IV. Organisation**

*Art. 5* Die Organe des SWV sind:

- a) Die ordentliche Jahresversammlung (oberstes Organ des SWV) und die Herbstversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **V. Jahresversammlung (Generalversammlung)**

- Art. 6** Die ordentliche Jahresversammlung (Generalversammlung) findet jeweils im Frühjahr statt. Folgende Traktanden müssen behandelt werden:
- a) Wahl der Stimmentzähler
  - b) Protokoll der letzten Jahresversammlung
  - c) Mutationen
  - d) Jahresbericht des Präsidenten
  - e) Jahresrechnung und Revisorenbericht
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Bestimmung des Fussring-Lieferanten und des Verkaufspreises
  - h) Wahlen (gemäss Art. 17)
  - i) Jahresprogramm und Vergabe der Ausstellung
  - k) Anträge
  - l) Verschiedenes
- Art. 7** Anträge sind schriftlich bis zum 31. Dezember des Verbandsjahres an den Präsidenten einzureichen (Poststempel).
- Art. 8** Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder, mit schriftlicher Begründung, einberufen werden.
- Art. 9** Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig

## **VI. Herbstversammlung**

- Art. 10** Die ordentliche Herbstversammlung findet jeweils im Herbst statt, ihr stehen folgende Kompetenzen zu:
- a) Wahl der Stimmentzähler
  - b) Protokoll der letzten Herbstversammlung
  - c) Eintritte
  - d) Organisation und Vergabe von Ausstellungen
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
- Art. 11** Anträge sind schriftlich spätestens 2 Monate vor dem Versammlungsdatum des jeweiligen Jahres an den Präsidenten einzureichen.
- Art. 12** Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Art. 13** Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig

## **VII. Vorstand**

- Art. 14** Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitglieder zusammen. Er wird an der Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Folgende Chargen müssen besetzt werden:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Administration
  - d) Finanzen
  - e) Technischer Leiter / Verantwortlicher für Verbandsausstellung
  - f) Beisitzer / Verantwortlicher für Jugendarbeit

Mit Ausnahme des Präsidenten können die übrigen Chargen in Personalunion besetzt werden. Soweit notwendig sind weitere Beisitzer zu wählen. Ein eventueller Ehrenpräsident kann zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

- Art. 15** Rechte und Pflichten des Vorstandes:
- a) Führung des Verbandes im Sinne der Zielsetzungen
  - b) Vertretung des Verbandes nach aussen sowie bei Behörden und Amtsstellen
  - c) Festlegung von ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen
  - e) Durchführung der Jahres- und Herbstversammlung
  - f) Vorschläge der ihm zugewiesenen Aufgaben
  - g) Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben
- Art. 16** Finanzielles
- a) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
    - Mitgliedbeiträgen
    - Erlös Ausstellung
    - Zinsen
    - weitere Zuwendungen
  - b) Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist auf Fr. 1'000.-- pro Jahr festgelegt.
- Art. 17** Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Art. 18** Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- Art. 19** Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- VIII. Pflichten**
- Art. 20** Die Mitglieder sind gehalten, die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen. Insbesondere haben sie die Loyalität gegenüber dem SWV zu wahren.
- IX. Ringbezug**
- Art. 21** Die Mitglieder sind berechtigt, den Schweizerischen Einheitsring SWV zu beziehen.
- X. Beendigung der Mitgliedschaft**
- Art. 23** Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 24** Mitglieder die den Statuten, Reglemente, Beschlüssen oder den Interessen vom SWV oder die dem Ansehen vom SWV Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- Art. 25** Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- Art. 26** Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht an die Jahresversammlung offen. Die Einsprache hat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an den Präsidenten schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig. Sie kann auf eine Angabe eines Grundes verzichten.
- Art. 27** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf das Vermögen des Verbandes.

## **XI. Schlussbestimmungen**

- Art. 28* Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember, entspricht dem Kalenderjahr
- Art. 29* Die Teil- oder Total-Revision dieser Statuten kann nur durch die Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Art. 30* Von der Jahresversammlung gutgeheissene Reglemente bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten.
- Art. 31* Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist das Vereinsvermögen mit dem Inventar dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu übergeben mit der Bestimmung, dass dieses, nebst aufgelaufenen Zinserträgen, einem, dem gleichen Zweck dienenden, neu zu gründenden Verband übergeben werden soll.
- Art.32* Publikationsorgane vom SWV sind:  
- Verbands-Webseite: [www.s-w-v.ch](http://www.s-w-v.ch)
- Art. 33* Vorliegende Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 24. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 30. März 1985 mit den Änderungen vom 24. März 2018.

Der Präsident:

Der Vice-Präsident:

Michael Rust

John Wyssmann